



Eidgenössisches Finanzdepartement
Projekt „Finanzdienstleistungsgesetz“
3003 Bern

Per E-Mail:

finanzdienstleistungsgesetz@gs-efd.admin.ch

Bern, 26. März 2013

**Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) – Stellungnahme der Stiftung
für Konsumentenschutz (SKS)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Ausarbeitung des Hearingberichts zum Finanzdienstleistungsgesetz. Gerne nehmen wir zu einzelnen Punkten und Fragen Stellung. Die Nummerierung der Kapitel ist gleich wie im Hearingbericht.

3. Sektorübergreifende Regelung der Finanzdienstleistung

1. Wie stellen Sie sich zum Anliegen, den Anlegerschutz im Sinne der vorliegenden Vorschläge zu stärken?

Die SKS begrüsst sowohl die Stossrichtung des FIDLEG als auch das Prinzip der sektorübergreifenden Verhaltensregeln.

2. Soll im Rahmen des FIDLEG-Projekts die in der EU anwendbare Regulierung inhaltlich unverändert übernommen werden oder soll eine abweichende Regelung getroffen werden. Falls ja, in welchen Bereichen?

Siehe nachfolgende Ausführungen.



4. Geltungsbereich der neuen Vorschriften

4.1. Produktdokumentation

Die SKS begrüsst die Stossrichtung des EFD. Nach Meinung der SKS sollte ein KID für Privatkunden allerdings nicht nur „kostenlos angeboten werden“, sondern zwingend abgegeben werden müssen.

4.3. Kundensegmentierung

Die SKS unterstützt die vorgeschlagene Regelung (Opting-in für professionelle Kunden und Opting-out für Privatkunden).

Folgende weiterführende Regelungen erscheinen uns sinnvoll:

- Wer vom Gesetzgeber nicht als professioneller Kunde definiert wird, gilt als privater Kunde.
- Das Opting-out eines Privatkunden muss stets aus Eigeninitiative erfolgen.

3. Soll das Schweizer Recht in Bezug auf die Kundensegmentierung die in der relevanten EU-Regulierung geltenden Regelungen im Bereich der Kundensegmentierung unverändert übernehmen oder ist eine abweichende Regelung zu treffen? Soll z.B. der Nachweis entweder eines gewissen frei verfügbaren Vermögens oder angemessener fachlicher Qualifikationen bzw. eine Kombination aus beidem massgebend sein?

Die SKS befürwortet die EU-Regulierung. Das blosse Vorhandensein eines Vermögens von mehr als 500'000 Euro macht noch niemanden zum Finanzexperten und sollte deshalb nicht als *alleiniges* Kriterium herangezogen werden.

5. Kreis der Beaufsichtigten

5.1. Erweiterte Aufsicht über Vermögensverwalter

4. Welcher der beiden vorgeschlagenen Regulierungsvarianten für Vermögensverwalter geben Sie den Vorzug? Welches sind die ausschlaggebenden Gründe? Sehen sie noch weitere Varianten?

Die SKS bevorzugt Variante 2. Nebst den genannten Vorteilen dieser Lösung spricht sie sich vor allem wegen der deutlichen Nachteile der Variante 1 für diese Lösung aus: Selbstregulierungs-Organisationen haben die Tendenz als blosses Feigenblatt zu fungieren: Die Branche wird sich hüten, SROs zu finanzieren und Personalentscheide zu fällen, die ihren Interessen zuwiderlaufen. Ausserdem lässt das EFD offen, welche Befugnisse SROs erhalten würden und wie sie diese im Konfliktfall durchsetzen könnten.



5.2. Ersatz bestehender Bewilligungspflicht für Vertriebsträger kollektiver Kapitalanlagen

Als Alternative zur Aufhebung der Bewilligungspflicht ist eine Änderung des Art. 3 FINMAG zu prüfen.

6. Dokumentation der Produkteigenschaften

Die SKS unterstützt grundsätzlich die skizzierten Stossrichtungen betreffend „Dokumentation“.

6.3. Key Investor Document (KID) für komplexe Finanzprodukte

Die SKS bezweifelt, ob es genügt, das KID „aktiv anzubieten“. Besser wäre eine zwingende Abgabe.

8. Sollen neben den komplexen Finanzprodukten weitere Finanzprodukte – wie etwa Versicherungsprodukte ohne Anlagecharakter oder einfache Aktien und Anleihen – von der Pflicht zur Erstellung eines KID erfasst werden?

Ja. Auch für weniger komplexe Finanzprodukte ist eine einheitliche, gut verständliche und vergleichbare Beschreibung von Risiken, Kosten, etc. wünschenswert, da die umfangreichen Prospekte erfahrungsgemäss oft nicht gelesen und/oder vollständig verstanden werden.

6.4. Prüfpflicht und Haftung

9. Halten Sie die vorgeschlagene Prüfung der Produktdokumentation für zielführend oder sehen Sie zusätzliche Elemente, die berücksichtigt werden müssten? Durch welche Stelle sollte eine derartige Prüfung vorgenommen werden?

Die SKS bevorzugt eine Kontrolle durch die Finma. Eine Kontrolle durch SIX Swiss Exchange lehnen wir ab, da, unserer Meinung nach, ihre Unabhängigkeit von den Beaufsichtigten nicht gross genug ist.

Die SKS schlägt zudem vor, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, um notfalls den Vertrieb gewisser Produkte an Privatkunden zu verbieten. Die SKS erhofft sich damit vor allem eine präventive Wirkung. Ein tatsächliches Verbot sollte nur nach gründlicher Prüfung erfolgen.

7. Verhalten und Organisation der Finanzdienstleister

Die SKS befürwortet grundsätzlich die in Kapitel 7 festgehaltenen Stossrichtungen und Vorschläge.



8. Ausbildung zum Kundenberater

Die SKS befürwortet grundsätzlich die in Kapitel 8 festgehaltenen Stossrichtungen und Vorschläge.

9. Durchsetzung von Ansprüchen von Privatkunden

Die SKS befürwortet grundsätzlich die in Kapitel 9 festgehaltenen Stossrichtungen und Vorschläge, insbesondere die Beweislastumkehr und die Übernahme der Prozesskosten des Kunden in einem Zivilverfahren durch den Finanzdienstleister – unabhängig vom Ausgang des Verfahrens, sofern eine entsprechende Beurteilung der Ombudsstelle vorliegt.

9.2. Ausbau des Ombudswesens

15. Welcher der beiden vorgeschlagenen Regulierungsvarianten für den Ausbau des Ombudswesens geben Sie den Vorzug? Welches sind die ausschlaggebenden Gründe? Sehen sie noch weitere Varianten?

Die SKS befürwortet die Variante 2. Variante 1 hat den Nachteil, dass eine (schlussendlich) von der Branche finanzierte und personell besetzte Ombudsstelle nur in seltenen Fällen die Finanzdienstleister verpflichten würde, die Prozesskosten des Kunden in einem Zivilverfahren zu übernehmen.

9.3. Sammelklagen und weitere Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes

Die SKS befürwortet Gruppenklagen. Einerseits würden die Gerichte davon befreit, mehrere praktisch identische Klagen separat zu behandeln, andererseits sind Gruppenklagen sicher auch ein taugliches Mittel, um die Kräfteungleichheit zwischen Kläger und Finanzdienstleister ein Stück weit zu reduzieren. Gruppenklagen müssten keineswegs nach amerikanischem Vorbild ausgestaltet werden.

9.4. Weitere Instrumente

Als Neuerung regen wir zudem einen Informantenschutz an: Angestellte von Finanzdienstleistern, die Missstände melden oder gegen ihren jetzigen oder ehemaligen Arbeitgeber aussagen, dürfen dies anonym tun. Diese Massnahme würde sicher eine gewisse präventive Wirkung haben und gleichzeitig die Arbeit der Behörden bei der Beweisaufnahme erleichtern.

* * *



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für weitere Informationen
verweisen wir auf die Stellungnahme der SKS zum Finma-Vertriebsbericht 2010:
http://konsumentenschutz.ch/files/11_03%20Stellungnahme%20DEFINITIV.pdf

Freundliche Grüsse

Sara Stalder
Geschäftsleiterin SKS

André Bähler
Leiter Politik und Wirtschaft, SKS